

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl

Aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (max. 35).
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 - Kinder, die bereits im Vorjahr in der Mittagsbetreuung angemeldet waren
 - Geschwisterkinder zu aktuell angemeldeten Kindern
 - Kinder von Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder mit häufiger Buchungszeit

Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind.

Im Übrigen werden die Plätze in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vergeben.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt.
- (2) Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Schuljahr. Eine Änderung der Buchungszeit ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung, jedoch letztmalig zum 01.05. eines Betreuungsjahres möglich.
Eine Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.03. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein tageweiser Besuch ermöglicht werden.
Die Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin der Mittagsbetreuung in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

§ 3 Betriebszeiten

Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr (01.09.-31.08.) betrieben. Die Mittagsbetreuung beginnt an Schultagen um 11.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde und darüber hinaus aus wichtigem Grund.

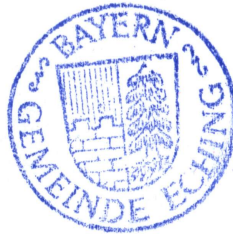
Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende.

Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2005 außer Kraft.

Eching, den 23.02.2022



Max Kofler
Erster Bürgermeister